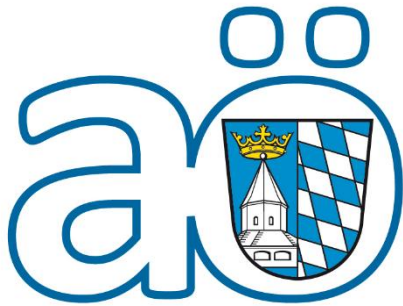




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Donnerstag, 13. August 2026

Nr. 33

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Burghausen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den naturnahen Gewässerausbau der Teichkläranlage Raitenhaslach sowie zur Ableitung von Bachwasser zu den Teichen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Burghausen hat mit Schreiben vom 23.02.2026 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Auflassung und Renaturierung der alten Klärteiche in Raitenhaslach, verbunden mit einer Ableitung von Bachwasser zur Wasserzuführung, beantragt. Das Landratsamt Altötting führt für das Vorhaben das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG durch zusammen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10,12 WHG für die Bachableitung.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Teichen) der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Die Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass bei dem Vorhaben teilweise besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“. Das Landratsamt Altötting stellt nach Beteiligung der Fachbehörden (insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein) nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht berührt. Die Maßnahmen dienen der ökologischen Optimierung und der Sicherung eines aquatischen Lebensraums. Als Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Erdgeschoss, Zimmer-Nr. SE 02, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 06.08.2026
Landratsamt Altötting
Heigl

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.